

## **Absolventinnen von Hebammenschulen aus Deutschland bereits heute im Nachteil**

Der Blick auf die Europakarte zeigt: Deutschland ist, gemeinsam mit drei kleinen anderen Ländern Europas, das Schlusslicht bei der Überführung der Ausbildung auf hochschulisches Niveau.

Es ist mittlerweile absehbar, dass Deutschland die in der EU-Richtlinie 2005/36/EG, welche durch die EU-Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde, gegebene Frist zur Umsetzung bis 18.1.2020 bis zum Schluss ausschöpfen wird.

Fest steht: Alle Hebammen, die ihre staatliche Prüfung an einer staatlich anerkannten Hebammenschule ablegen und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erlangen, können in Deutschland zeitlich unbeschränkt den Hebammenberuf ausüben. Der Staat muss in jedem Fall Bestandsschutz für Berufsangehörige gewähren, auch wenn die Ausbildungsbedingungen und damit die Zulassungsbedingungen geändert werden. Auch die automatische Anerkennung innerhalb der EU gilt für alle Hebammen, die bis zum 18.1.2016 ihre Ausbildung an einer Schule begonnen haben.

Doch bereits jetzt sind Hebammen, die ihre staatliche Prüfung in Deutschland erworben haben, den Kolleginnen aus den EU-Ländern mit Bachelorstudiengang gegenüber benachteiligt.

### **1. Niedrigere Qualifikation führt zu Nachteilen bei der beruflichen Weiterentwicklung**

Die Berufserlaubnis zur Hebamme berechtigt zur vollen Berufsausübung. Hier wird nicht unterschieden zwischen Hebammen mit Bachelorabschluss und Hebammen mit berufsschulischem Abschluss. Bezogen auf den formalen Abschluss sind Absolventinnen der Hebammenschulen jedoch niedriger qualifiziert als Kolleginnen mit Bachelorabschluss aus Deutschland oder den EU-Ländern. Während Hebammen mit Bachelor-Abschluss ihre berufliche Entwicklung und Karriere mit einem Masterstudiengang fortführen können, stehen nach der Berufsfachschule lediglich Fort- und Weiterbildungen oder die Aufnahme eines Bachelorstudiums zur Auswahl. Ein Erwerb des Bachelors als Weiterbildung nach der Berufsausbildung erfordert in jedem Fall längere Zeit, als für einen direkten Bachelorstudiengang erforderlich wären.

### **2. Keine automatische Berufsanerkennung innerhalb der EU**

Zurzeit sichert die EU-Richtlinie Richtlinie 2005/36/EG die automatische Anerkennung von Hebammen innerhalb der Länder der EU. Diese automatische Anerkennung in den Ländern der EU ist aber bereits für diejenigen Auszubildenden nicht mehr gewährleistet, die ihre Ausbildung an einer Hebammenschule nach dem 18.1.2016 begonnen haben (Vergleich Artikel 43, Erworbene Rechte von Hebammen, Absatz 1a, EU-Richtlinie Richtlinie 2005/36/EG).

Es ist zu erwarten, dass die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation für Hebammen nicht wieder in Kraft treten kann, solange in Deutschland zwei Ausbildungswege für Hebammen existieren, von denen der eine nicht den Standards für die Anerkennung von Berufsqualifikationen der EU-Richtlinie entspricht. Absolventinnen aus Deutschland bleiben infolgedessen gegenüber ihren europäischen Kolleginnen benachteiligt, solange es in Deutschland nicht eine einheitliche Ausbildungsstruktur auf dem Niveau der EU-Richtlinie gibt.

### **3. Auslandssemester und länderübergreifende Kooperationen von Hebammenschulen mit Hochschulen sind nicht möglich**

Die berufliche Mobilität innerhalb Europas gewinnt immer mehr an Bedeutung. Für Studierende gibt es daher das europäische Erasmus-Programm. Für Berufsfachschüler wurde das EU-Förderprogramm Leonardo da Vinci ins Leben gerufen. Für Auszubildende an Hebammenschulen sind diese Programme jedoch kaum nutzbar: Da in fast allen europäischen Ländern angehende Hebammen an Hochschulen studieren, erfüllen die Berufsschülerinnen nicht die notwendigen Voraussetzungen, um dort einen Teil der Ausbildung zu absolvieren. Umgekehrt kann eine Hebammenschule keine Studierenden anderer Länder aufnehmen, weil sie an der Schule ihr Studium nicht fortführen können.

Auch Partnerschaften mit Hochschulen anderer europäischer Länder sind für die Hebammenschulen nicht möglich, da diese nur zwischen Hochschulen geschlossen werden können.

Durch die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen Mobilität und Freizügigkeit innerhalb Europas gewährleistet werden. Die verzögerte Umsetzung in Deutschland bewirkt bereits in der Ausbildung, dass Auszubildende aus Deutschland von dieser Möglichkeit weitestgehend ausgeschlossen sind.

### **4. Niedrigere Qualifikation führt zu schlechteren Arbeitsbedingungen in einigen europäischen Ländern**

Trotz der noch gültigen automatischen Anerkennung wird bereits jetzt in einigen europäischen Ländern, die längst über einen Bachelor qualifizieren, die deutsche Hebammenausbildung als geringere Qualifikation wahrgenommen. In diesen Ländern wird unsere Ausbildung zwar formal anerkannt. Bei der Suche nach Arbeitsverhältnissen werden dennoch häufig mit Hinweis auf die niedrigere Qualifikation nur Arbeitsplätze angeboten, für die ein niedrigeres Qualifikationsniveau vorausgesetzt wird.

Die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt ist folglich für Absolventinnen der Hebammenschulen bereits heute schlechter als für Kolleginnen mit Bachelor-Abschluss.